

Merkpostenliste zum Antrag auf Genehmigung gemäß § 27 StrlSchG für die genehmigungsbedürftige Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen

Für die Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe gemäß § 3 Abs. 1 StrlSchG¹ ist eine Genehmigung nach § 27 StrlSchG zu beantragen, sofern nicht aufgrund der Tatbestände des § 28 StrlSchG eine genehmigungsfreie Beförderung möglich ist.

Der Antrag muss ausweisen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 29 StrlSchG erfüllt werden und alle Unterlagen enthalten, die dem Nachweis der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen. Folgende Angaben/Nachweise sind erforderlich:

1. Antragsteller

- 1.1 Name und Anschrift des Unternehmens (Strahlenschutzverantwortlicher - SSV - gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG)**
- 1.2 Kopie der Eintragung ins Handelsregister (bei Personen- und Kapitalgesellschaften) bzw. in der Handwerksrolle**
- 1.3 Betriebsnummer gemäß § 18i SGB IV² (8-stellige Zahl der Bundesanstalt für Arbeit)**
- 1.4 Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG nimmt wahr**

Bei juristischen Personen ist dies eine zur Vertretung berechtigte Person, z. B. bei GmbH einer der Geschäftsführer, bei AG einer der Vorstände. Bei einer GbR ist eine Erklärung aller Gesellschafter abzugeben, welcher Gesellschafter die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.

Erforderliche Angaben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, -ort; Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- Kontakt (dienstlich): Telefon, Fax, E-Mail
- Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz und der notwendigen Aktualisierungen (sofern vorliegend und sofern nicht Aufgaben und Befugnisse auf Strahlenschutzbeauftragte übertragen wurden, vgl. 4)

Die zur Vertretung berechtigte Person hat ein Führungszeugnis der Belegart O zu erbringen (ausgenommen sind Angestellte oder Beamte im öffentlichen Dienst).

¹ Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der derzeit geltenden Fassung

² Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477) in der derzeit geltenden Fassung

1.5 Die Aufgaben des Strahlenschutzbevollmächtigten nimmt wahr (optional)

Bei großen Einrichtungen hat sich die Bevollmächtigung einer Person zum Strahlenschutzbevollmächtigten für die Durchführung der Kommunikation mit der örtlich zuständigen Behörde als sinnvolle Maßnahme bewährt. Insbesondere dann, wenn der Strahlenschutzverantwortliche, bzw. bei juristischen Personen die zur Wahrnehmung der Aufgaben des SSV berechnigte Person, nicht am Umgangsort selbst tätig ist.

Der Umfang der Bevollmächtigung kann von einfachen Melde- und Informationspflichten, die sich aus dem StrlSchG und der StrlSchV ergeben, der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten bis hin zur Beantragung von Anträgen auf Erteilung einer Freigabe, einer neuen Genehmigung oder einer ggf. erforderlichen Änderung der Genehmigung reichen. Die Bevollmächtigung und deren Umfang sind schriftlich vom Strahlenschutzverantwortlichen und der Person des Strahlenschutzbevollmächtigten per Unterschrift festzulegen.

Der Strahlenschutzverantwortliche bleibt auch im Falle einer solchen Bevollmächtigung für die Einhaltung der Pflichten, die ihm durch das StrlSchG und durch die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen (StrlSchV³ usw.) auferlegt sind verantwortlich!

Erforderliche Angaben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, -ort; Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- Kontakt (dienstlich): Telefon, Fax, E-Mail
- Kopie des Bevollmächtigungsschreibens, mit Angabe zum Umfang der Bevollmächtigung

Der Strahlenschutzbevollmächtigte hat ein Führungszeugnis der Belegart O zu erbringen (ausgenommen sind Angestellte oder Beamte im öffentlichen Dienst).

2. Beantragter Genehmigungsumfang

Im Genehmigungsantrag ist auszuweisen,

- ob die Genehmigung für einen einzelnen Beförderungsvorgang oder allgemein für eine Vielzahl von Beförderungen für einen Zeitraum von längstens drei Jahren erteilt werden soll (§ 27 Abs. 1 StrlSchG), und
- welche sonstigen radioaktiven Stoffe (nach Nuklid und Aktivität) transportiert werden sollen. Dies ist möglichst genau z. B. anhand von Angaben zu
 - den relevanten Radionukliden,
 - der maximalen Aktivität je Einzelstück, je Versandstück, je Sendung oder der Aktivitätskonzentration,
 - dem physikalischen Zustand,
 - der chemischen Beschaffenheit und
 - der Form (offen, umschlossene Strahlenquellen, Stoff in besonderer Form)zu beschreiben.

³ Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) in der derzeit geltenden Fassung

3. Kurzbeschreibung zur Art der Beförderung, der Beförderungsmittel und der Verpackungen

4. Strahlenschutzbeauftragte, Fachkunde und weitere Anforderungen

Strahlenschutzbeauftragte - SSB - gemäß § 70 Abs. 1 bis 4, § 29 Abs. 3 StrlSchG

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, -ort; Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- Kontakt (dienstlich): Telefon, Fax, E-Mail
- Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz und der notwendigen Aktualisierungen
- Kopie des Bestellungsschreibens, mit Angaben zum Umfang der Aufgabenübertragung (innerbetrieblicher Entscheidungsbereich)
- bei externem SSB vertragliche Regelung zwischen den beteiligten Firmen

Ist für die sichere Ausführung der Beförderung die Bestellung mehrerer Strahlenschutzbeauftragter notwendig, sind die Vertreter des SSB entsprechend mit anzugeben.

Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz (§ 74 StrlSchG i. V. m. § 47 StrlSchV)

Für Personen, die keine Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz besitzen, kann diese beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 53: Strahlenschutz - Industrie, Medizin, Forschung (parallel zum Genehmigungsantrag) beantragt werden. Es sind die in der Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde - Fachkunderichtlinie Technik⁴ i. V. m. Rundschreiben des BMU zu den Anforderungen an den Erwerb und die Aktualisierung der Fachkunde für die Beförderung von radioaktiven Stoffen⁵ genannten Berufsabschlüsse, Strahlenschutzkurse sowie ausreichende praktische Erfahrung (Sachkunde) im Umgang mit radioaktiven Stoffen nachzuweisen. Die Fachkunde im Strahlenschutz ist alle 5 Jahre zu aktualisieren. Es ist daher ggf. in der jeweiligen zeitlichen Abfolge die Aktualisierung der Fachkunde für einzelne Personen lückenlos nachzuweisen. Zu allgemeinen Informationen betreffend die Fachkunde im Strahlenschutz siehe unsere Website: <https://www.strahlenschutz.sachsen.de/fachkunde-und-kenntnisse-10964.html>.

Erforderliche Fachkundegruppe, notwendige Aktualisierungen

S8 - Genehmigungsbedürftige Beförderung radioaktiver Stoffe (Kursmodule GG + BF sowie ggf. Aktualisierungskursmodule AR, ABF nach Fachkunderichtlinie Technik i. V. m. Rundschreiben des BMU zu den Anforderungen an den Erwerb und die Aktualisierung der Fachkunde für die Beförderung von radioaktiven Stoffen; erforderliche Berufserfahrung: 3 Monate für Personen die keinen Berufsabschluss im naturwissenschaftlich-technischen Bereich nachweisen).

Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten

Die SSB sind vom Vertretungsberechtigten des Strahlenschutzverantwortlichen schriftlich zu bestellen, wobei der innerbetriebliche Entscheidungsbereich und seine Weisungsbefugnis festzulegen sind.

⁴ Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde (Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung) vom 21. Juni 2004 (GMBI. 2004, Nr. 40/41, S. 799), geändert durch Rundschreiben vom 19. April 2006 (GMBI. 2006, Nr. 38, S. 735)

⁵ Anforderungen an den Erwerb und die Aktualisierung der Fachkunde für die Beförderung von radioaktiven Stoffen. Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 21.12.2018, Az.: S II 3 – 15040 / 3

5. Sicherheitsberater/Gefahrgutbeauftragter

Sicherheitsberater/Gefahrgutbeauftragter (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 StrlSchG)

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, -ort; Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- Kontakt (dienstlich): Telefon, Fax, E-Mail
- Aufgabenbereich
- Aktuelle EG- Schulungsnachweis
- Bestellung des Gefahrgutbeauftragten (soweit erforderlich)

6. Fahrzeugführer

Fahrzeugführer (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 StrlSchG)

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, -ort; Staatsangehörigkeit
- Kopie der aktuell gültigen Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung der Fahrzeugbesatzung gemäß Kap. 8.2 der Anlage B des ADR⁶ (ADR-Bescheinigung) oder die Bescheinigung des Arbeitgebers gemäß Sondervorschrift S12 des Kapitels 8.5 der Anlage B des ADR ist beizufügen

7. Strahlenschutzanweisung

Der SSV hat gemäß § 45 StrlSchV eine Strahlenschutzanweisung zu erlassen, in der die für die Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe im Unternehmen zu beachtenden Schutzmaßnahmen dargelegt sind. Parallel ist gemäß ADR, Anlage A, Kapitel 1.7.2 die Beförderung radioaktiver Stoffe einem Strahlenschutzprogramm zu unterziehen.

Aufgrund inhaltlicher Überschneidungen können Strahlenschutzanweisung und Strahlenschutzprogramm als gemeinsames Dokument verfasst werden.

Wesentliche Inhalte sind:

- die Darstellung der Organisation des Strahlenschutzes im Unternehmen,
- aus Sicht des Strahlenschutzes relevante Abläufe bei der Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe,
- die Benennung der Maßnahmen zur Ermittlung der Körperdosis, insbesondere
 - die Einstufung der Fahrzeugführer in Personen mit einer zu erwartenden jährlichen Dosis von < 1 mSv oder als beruflich strahlenexponierte Personen (vgl. auch § 71 StrlSchV),
 - die Begründung der Einstufung der Fahrzeugführer (rechnerische Abschätzung),
 - geplante personendosimetrische Überwachungsmaßnahmen (vgl. auch §§ 64 und 65 StrlSchV),

⁶ Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils geltenden Fassung

- die Durchführung von Unterweisungen,
- Regelungen zur Vermeidung, Untersuchung und Meldung von Vorkommnissen/Unfällen,
- Regelungen gegen das Abhandenkommen der Ladung (z.B. insbesondere bei Zwischenhalten).

Anmerkung:

Die nachfolgend aufgeführten Publikationen des Arbeitskreises „Beförderung“ des Fachverbandes für Strahlenschutz kann möglicherweise bei der Erstellung von Strahlenschutzanweisung und Strahlenschutzprogramm für Ihr Unternehmen hilfreiche Hinweise liefern:

- „Empfehlung für die Unterweisung von Fahrzeugführern und Beifahrern, die Beförderungen sonstiger radioaktiver Stoffe auf der Straße ausführen“ (2019)
- „Empfehlung zur Erstellung von Strahlenschutzprogrammen für die Beförderung radioaktiver Stoffe“ (2006)

8. Sicherung

Für den Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen an den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ist für den beantragten Genehmigungsumfang die Summe der Quotienten aus der nuklidspezifischen Aktivität der radioaktiven Stoffe und dem jeweiligem HRQ-Wert (Anlage 4 Tabelle 1 StrlSchV) zu bestimmen.

Ist die Summe größer eins, ist die Richtlinie für den Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter beim Umgang mit und bei der Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen (SEWD-Richtlinie sonstige radioaktive Stoffe – SEWD-RL) den weiteren Betrachtungen zu Grunde zu legen und der Nachweis in Form eines Sicherheitsberichtes als Bestandteil des Genehmigungsantrages zu erbringen.

Hinweis: Die SEWD-RL wurde als Verschlussache (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) eingestuft. Sie ist deshalb nicht öffentlich zugänglich, kann jedoch formlos unter Angabe des Grundes sowie unter Einreichung der durch die für die Organisation/ die Institution/ das Unternehmen verantwortliche Person unterzeichneten Erklärung zur Behandlung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NfD beim LfULG angefordert werden (siehe auch LfULG Website: [Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter beim Umgang mit und bei der Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen - sachsen.de](http://www.lfulg.sachsen.de)).

9. Deckungsvorsorge

Bei Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen, deren Aktivität je Versandstück das 10⁹-fache der Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV, ist eine vorläufige Deckungszusage eines Haftpflichtversicherers vorzulegen.

Über die Notwendigkeit und Höhe der Deckungsvorsorge wird im Genehmigungsverfahren in Abhängigkeit von der Umgangsaktivität der beantragten radioaktiven Stoffe und den Umständen des jeweiligen Einzelfalls entschieden⁷.

⁷ Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung - AtDeckV) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der derzeit geltenden Fassung

10. Störfallvorsorge

Die Schadensbekämpfung bei Unfällen oder Störfällen bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten über dem 10^{10} -fachen der Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV ist zu gewährleisten (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 8 und § 82 StrlSchG). Es ist darzulegen, dass das erforderliche Personal und die erforderlichen Hilfsmittel vorgehalten werden, um Gefahren einzudämmen bzw. zu beseitigen. Diese Anforderungen können auch extern durch vertragliche Vereinbarung mit einem entsprechenden Dienstleister erfüllt werden.

Als erforderliche Nachweis ist eine Dokumentation für die Störfallvorsorge (bei Inanspruchnahme externer Dienstleister inkl. Vertrag) vorzulegen.

Der Genehmigungsantrag ist durch den Strahlenschutzverantwortlichen bzw. den Vertretungsberechtigten des Strahlenschutzverantwortlichen zu unterzeichnen.

Diese Merkpostenliste ist kein Vordruck eines Genehmigungsantrags, sondern soll dem Antragsteller für die Erstellung des Antrags auf eine entsprechende Genehmigung die notwendigen Hinweise und Erläuterungen bieten. Der Genehmigungsantrag kann formlos, möglichst auf Kopfbogen, gestellt werden.

Bei Fragen können Sie sich selbstverständlich gern an uns wenden.

Der Antrag ist in schriftlicher Form zu richten an:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Referat 53: Strahlenschutz - Industrie, Medizin, Forschung

Pillnitzer Platz 3

01326 Dresden

Hinweis: Die Prüfung des Genehmigungsantrages hinsichtlich der Einhaltung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften erfolgt durch die Landesdirektion Sachsen (LDS). Bei Bedarf können diesbezüglich erforderliche weitere Angaben/Unterlagen/Nachweise durch die LDS direkt vom Antragsteller angefordert werden.